

## **Betriebssatzung für die Wasserversorgung Kißlegg vom 07.07.1993**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03.10.1993, zuletzt geändert am 12.12.1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg am 07.07.1993, ergänzt durch Euro-Apassungs-Satzung vom 02.08.2002, folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung, Aufgabe, Name**

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Kißlegg ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Es hat die Aufgabe, das Gebiet der Gemeinde Kißlegg mit Trinkwasser zu versorgen.
3. Die Wasserversorgung erzielt keinen Gewinn.
4. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgung Kißlegg".

### **§ 2**

#### **Organe**

Eine Betriebsleitung und ein Betriebsausschuss werden nicht bestellt. Organe sind der Bürgermeister und der Gemeinderat.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten**

Die Organe besitzen die sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie aus den sonstigen für Gemeinden maßgebende Vorschriften ergebende Kompetenzen, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes durch Rechtsverordnung trotz der Nichtbestellung von Betriebsleitung und Betriebsausschuß nicht anderes bestimmt ist. Hauptsatzung und Dienstrecht der Gemeinde gelten für den Eigenbetrieb entsprechend. Alle Zweige des Rechnungswesens werden vom Fachbeamten für das Finanzwesen wahrgenommen.

## **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital wird auf 715.808,63 EUR festgesetzt.
  
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Kißlegg, den 07.07.1993  
II/II-7 AZ: 815.90

gez.  
Weindel  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### Rechtskraftvermerk:

Die vom Gemeinderat am 07.07.1993 beschlossene Betriebssatzung für die Wasserversorgung Kißlegg wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.10.1979 in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Kißlegg Nr. 40 am 04.11.1993 veröffentlicht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ravensburg gemäß § 4 Abs. 3 GemO mit Schreiben vom 12.11.1993 angezeigt.

Die Satzung wurde mit Erlaß des Landratsamts Ravensburg vom 25.07.1994. AZ:  
023-801.11 hei/le/2 nicht beanstandet.

Kißlegg, den 26.07.1994  
II-7/AZ: 815.90

gez.  
Kant